



HVBG

HVBG-Info 08/1986 vom 30.04.1986, S. 0576 - 0591, DOK 452.2/017-BSG

**Keine Gewährung von Kinderzuschuß nach dem 31.12.1983 gemäß  
§ 39 Abs. 1 AVG (vgl. dazu § 583 Abs. 1 RVO) - BSG-Urteil vom  
27.02.1986 - 1 RA 5/85**

Keine Gewährung von Kinderzuschuß nach dem 31.12.1983 gemäß  
§ 39 Abs. 1 AVG (vgl. dazu § 583 Abs. 1 RVO) in der Fassung des  
Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.1983 (BGBl. I S. 1532 ff.)  
- § 39 Abs. 1 Satz 1 AVG n.F. verstößt nicht gegen Art. 3  
(Gleichheit vor dem Gesetz), Art. 6 (Schutz der Familie) und Art.  
14 (Eigentumschutz) GG;

hier: BSG-Urteil vom 27.02.1986 - 1 RA 5/85 - (u.a. Bezugnahme auf  
BSG-Urteil vom 30.10.1985 - 11a RA 70/84 - vgl. HV-INFO  
1986, S. 337-339)

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Der Kläger beehrte die Gewährung von Kinderzuschüssen zu seinem  
Altersruhegeld. Die Beklagte (BfA) bewilligte dem am 30.12.1968  
geborenen Kläger ab 01.01.1984 Altersruhegeld wegen Vollendung des  
65. Lebensjahres. Die Gewährung von Kinderzuschüssen für die vier  
in Ausbildung befindlichen Söhne des Klägers lehnte die Beklagte  
ab, weil der Kläger nicht gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 AVG i.d.F. des  
Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.1983 bereits vor dem  
01.01.1984 Anspruch auf Kinderzuschuß gehabt habe.

Das BSG hat mit Urteil vom 27.02.1986 - 1 RA 5/85 - entschieden,  
daß dem Kläger ein Anspruch auf Erhöhung des ihm ab 01. Januar  
1984 gezahlten Altersruhegeld um Kinderzuschüsse für seine vier  
Söhne nicht zusteht. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-  
Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Die verschiedenen Passagen der Gesetzesbegründung lassen nicht in  
einer jeden Zweifel ausschließenden Weise erkennen, ob bezüglich  
der Anwendbarkeit des § 39 Abs. 1 Satz 1 AVG n.F. darauf hat  
abgestellt werden sollen, daß der Versicherungsfall vor dem 01.  
Januar 1984 eingetreten ist, oder darauf, ob vor diesem Zeitpunkt  
ein Anspruch auf Kinderzuschuß bestanden hat. Jedoch hat nur  
letzteres im Wortlaut der Vorschrift sowohl in ihrer im  
Regierungsentwurf enthaltenen als auch in der schließlich zum  
Gesetz gewordenen Fassung seinen Ausdruck gefunden. Unter  
Berücksichtigung dessen sowie des Hinweises, daß Eingriffe in  
laufende Leistungen vermieden werden sollen - womit dem  
Gesichtspunkt des Bestandsschutzes für vor dem 01. Januar 1984  
bereits zustehende Kinderzuschüsse Rechnung getragen wird -, ist  
die Formulierung "künftige Versicherungsfälle" dahin zu verstehen,  
daß damit künftige - d.h. nach dem 31. Dezember 1983 entstehende -  
Ansprüche auf (eine Rentenerhöhung um den) Kinderzuschuß gemeint  
sind. Hätte der Gesetzgeber den Stichtag des 01. Januar 1984 für  
die Anwendbarkeit des § 39 Abs. 1 Satz 1 AVG n.F. an den Zeitpunkt  
des Eintritts des Versicherungsfalles knüpfen wollen, so hätte  
dies in einer entsprechenden Gesetzesfassung zum Ausdruck gebracht  
werden müssen. Das ist nicht geschehen. Auch

der Gesamtzusammenhang der Gesetzesmaterialien läßt nicht auf einen entsprechenden Willen des Gesetzgebers schließen. Die Orientierung des Stichtages für die Anwendbarkeit des § 39 Abs. 1 Satz 1 AVG n.F. am Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles hätte dazu geführt, daß für alle Rentenbezieher, deren Versicherungsfall vor dem 01. Januar 1984 eingetreten ist, auch zukünftig über längere Zeiträume hinweg bei Hinzutritt zuschlußberechtigter Kinder noch Ansprüche auf Kinderzuschuß hätten entstehen können. Dies widerspräche der Absicht des Gesetzgebers, die Umgestaltung des Familienlastenausgleichs möglichst rasch zu erreichen und die Besserstellung von Rentnern gegenüber Kindergeldberechtigten alsbald zu beseitigen (BR-Drucks. 302/83, BT-Drucks. 10/335, jeweils S.60). Der Senat gelangt nach alledem zu dem Ergebnis, daß für die Frage, ob § 39 Abs. 1 Satz 1 AVG in der bis zum 31. Dezember 1983 oder in der ab 01. Januar 1984 geltenden Fassung anzuwenden ist, maßgebend darauf abzustellen ist, ob

- ungeachtet des Zeitpunktes des Eintritts des Versicherungsfalles - der Rentenberechtigte bereits vor dem 01. Januar 1984 oder erst nach dem 31. Dezember 1983 eine Auszahlung der ihm zustehenden Rente hat beanspruchen können. Auf den letzteren Fall ist § 39 Abs. 1 Satz 1 AVG n.F. anzuwenden. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Beim Kläger ist der Versicherungsfall der Vollendung des 65. Lebensjahres am 29. Dezember 1983 eingetreten. Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ist - außer in dem hier nicht vorliegenden Fall einer "Verschiebung des Versicherungsfalles" (§ 25 Abs. 6 AVG) - vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind (§ 67 Abs. 1 Satz 1 AVG). Das ist bei Eintritt des Versicherungsfalles im Monat Dezember der 01. Januar des folgenden Jahres und somit vorliegend der 01. Januar 1984. Dabei kann auf sich beruhen, ob die Regelung über den Rentenbeginn als Voraussetzung für die Entstehung des Rentenanspruchs anzusehen ist (so Peters, Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil, Stand 01. Februar 1985, § 40, Anm. 5 und § 41, Anm. 5) oder ob sie lediglich eine gegenüber § 41 SGB I besondere Regelung über die Fälligkeit der Rente darstellt (so Gitter in Bochumer Kommentar zum Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil, 1979, § 41, Rdn. 8; Hauck/Haines, Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil, Stand April 1984, K § 41 Rz. 2). In dem einen wie in dem anderen Fall bestimmt sie den Zeitpunkt, von dem an die Rente erstmals zu zahlen ist. Der Kläger hat die Zahlung des ihm bewilligten Altersruhegeldes erst ab 01. Januar 1984 verlangen können. Deswegen richtet sich sein Anspruch auf Erhöhung des Altersruhegeldes um Kinderzuschüsse für seine Söhne nach § 39 Abs. 1 Satz 1 AVG n.F."

Das BSG hat auch im vorliegenden Urteil begründet, daß § 39 Abs. 1 Satz 1 AVG n.F. nicht gegen Artikel 3, Artikel 6 und Artikel 14 GG verstößt.